

Kurzmeldungen 6/2021

EU-Kommission gegen Bundesverfassungsgericht

Ende April 2021 lehnte das BVerfG die Vollstreckung der Urteils aus dem Mai 2020 gegen das Anleihekaufprogramm der Europäischen Zentralbank (EZB) zwar ab, stellte sich aber gegen dein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Das Handeln der EZB beim Ankauf von Staatsanleihen sei kompetenzwidrig und deren Kontrolle durch den EuGH „nicht mehr nachvollziehbar“. Damit brachte das BVerfG erstmals die „Ultra Vires“-Kontrolle zur Anwendung. Sie greift, wenn eine europäische Institution, der EuGH eingeschlossen, die Ermächtigungen überschreitet, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen wurde.

Die EU-Kommission hat daraufhin am 9.6.21 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, denn EU-Recht muß immer in Luxemburg gesprochen werden. Nur der zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten geschaffene EuGH sei befugt, festzustellen, ob eine Handlung eines Unionsorgans gegen Unionsrecht verstößt. EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen hatte den Konflikt mit Karlsruhe und Berlin verzögert, um die Verhandlungen über die Corona-Wiederaufbauhilfen nicht zu belasten. Denn das BVerfG hätte die Kredit-Aufnahme von 750 Milliarden Euro stoppen können. Immer öfter berufen sich nun andere Regierungen auf das EZB-Urteil, um missliebige Entscheidungen des EuGH nicht befolgen zu müssen. Der krasseste Fall ist Polen, das den Braunkohleabbau Turow nicht einstellen will, wie es der EuGH fordert, weil das die Energiesicherheit und Arbeitsplätze gefährde.

Die Bundesregierung kann das Bundesverfassungsgericht nicht verpflichten, die „Ultra Vires“-Kontrolle aufzugeben. Schon ein Appell an die Rechtsprechung verbietet sich streng genommen - erst recht in einem Verfahren, das auch ein Zeichen nach Polen und Ungarn senden soll.

Das EU-Vertragsverletzungsverfahren suggeriert allerdings die Möglichkeit einer rechtlichen und eindeutigen Lösung, wie es sie in diesem Konflikt nicht geben kann. Wer wirklich verhindern will, dass Karlsruhe im Sinne des Grundgesetzes und der EU-Verträge über die Verfassungsidentität wacht, müsste das Verfassungsgericht oder Deutschland als souveränen Staat abschaffen. Damit provoziert die Kommission enorme Konflikte in der EU, weil sie ihre souveränen Mitgliedstaaten wie nachgeordnete Gliedstaaten behandelt. Quelle: FAZ, 10.6.21

zum Vertragsverletzungsverfahren

Zum Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Anleihekäufen der EZB hat sich jetzt der ehemalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof in der FAZ geäußert.

Das BVerfG hatte festgestellt, der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe sich mit der Billigung dieser Anleihekäufe außerhalb der EU-Verträge gestellt. Kirchhof stellt fest: „Europarecht gilt in Deutschland nicht, weil es europäische Organe so beschlossen haben, sondern weil der Deutsche Bundestag mit verfassungsändernder Mehrheit die Anwendung dieses Europarechts angeordnet hat. Das BVerfG garantiert, dass nur das den Verträgen entsprechende Europarecht in Deutschland Verbindlichkeit beansprucht. Das Verfassungsgericht prüft die Vertragstreue der europäischen Vertragsorgane. Das BVerfG stärkt den inneren Zusammenhalt, indem es nur offensichtliche, strukturverändernde Vertragsüberschreitungen beanstandet.

Der EuGH wahrt die Einheit des Europarechts. Der EuGH dient einem Europarecht, das eine immer engere Union schaffen und die Union mit immer mehr Kompetenzen ausstatten will. Er neigt häufiger zu Machtbegründung und Machterweiterung. Das BVerfG

sucht Hoheitsmacht zu mäßigen, dient mehr der Gewaltenteilung und dem Grundrechtsschutz. Das Gegenmodell eines unkontrolliert über den Vertragsinhalt verfügenden Vertragsorgans hingegen nähme den Rechtsgrundlagen der Europäischen Union die Verbindlichkeit und würde die Rechtsgemeinschaft im Kern gefährden. Die faktische Vertragsveränderung durch Vertragsverletzung ist nicht der rechtliche Weg Europas.“

Quelle: FAZ, 1.7.21 „Die EU-Kommission gefährdet die Integration, Besser als ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wäre eine Erneuerung der Verträge“ von Paul Kirchhof

EuGH verweigert Grundrechtsschutz für Betroffene der Klimakrise

Die Kläger versuchten, ein Urteil des EuG vom 8.5.19 durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) überprüfen zu lassen und legten dagegen Rechtsmittel ein. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat damit die Klimaklage von zehn Familien aus der EU, Kenia und Fidschi auf den Schutz ihrer durch die Klimakrise bedrohten Grundrechte am 25.3.21 ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig abgewiesen. Dies begründet er damit, daß die Kläger nicht individuell betroffen seien.

Wenn das Gericht von dem Kriterium der unterschiedlichen Betroffenheit abweiche, bedeute dies, dass es den entsprechenden Artikel des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verändere. Tatsächlich ist es aber das Gericht selbst, das mit seiner Plaumann-Formel den Text verändert, denn individuelle Betroffenheit bedeutet in allen Rechtsordnungen, die dieses Kriterium verwenden, persönliche, also nicht exklusive Betroffenheit.

Das rechtliche Verfahren des People's Climate Case auf EU-Ebene ist damit beendet, doch Familie Recktenwald auf Langeoog gibt nicht auf. Ihr Sohn Lüke hat bereits im Februar gemeinsam mit weiteren Jugendlichen eine Verfassungsbeschwerde gegen das Bundesklimaschutzgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben. Denn das darin verankerte deutsche Klimaziel setzt die für den Schutz der Grundrechte unzureichenden europäischen Klimaschutzvorgaben, die Gegenstand des People's Climate Case waren, auf nationaler Ebene um und damit aus Sicht der Kläger eine grundrechtswidrige Klimapolitik fort.

Quelle: <https://www.sonnenseite.com/de/politik/europaeischer-gerichtshof-verweigert-grundrechtsschutz-fuer-betroffene-der-klimakrise/> 26.3.21

<https://peoplesclimatecase.caneurope.org/de/informieren/rechtl-hintergruende/>

BVerfG: Klimaschutzgesetz ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24. März 2021 festgestellt, daß das Klimaschutzgesetz der Bundesregierung nicht den Vorgaben des Pariser Klimaabkommens entspricht, das am 4.11.2016 in Kraft trat. Der deutsche Staat hat seine Verpflichtungen gegenüber der Weltbevölkerung und den kommenden Generationen nicht eingehalten. So können keine effektiven Maßnahmen zum Schutz vor dem Klimawandel getroffen werden. Der deutsche Gesetzgeber hat Schutzvorkehrungen getroffen, die offensichtlich ungeeignet sind. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, daß die Klimaschutzziele für die kommenden Jahrzehnte, auch nach 2030, eindeutig definiert werden müssen.

Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Die Gefahren der Beeinträchtigung der Freiheitsrechte künftiger Generationen verletzen das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der zeitlichen Verteilung von CO₂-Reduktionen bis hin zur Klimaneutralität. Die Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, verkleinert das verfassungsrechtlich vorgezeichnete zukünftige Restbudget irreversibel. Es gibt ein Grundrecht auf

Klimaschutz. Der Staat darf Lasten durch die Klimakrise nicht einfach späteren Generationen aufbürden. Deshalb ist das Klimaschutzgesetz für verfassungswidrig erklärt worden.

Die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO₂-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen soll freiheitsschonend vollzogen werden. Aber nach dem Jahr 2030 verbliebe von dem vom Sachverständigenrat ermittelten CO₂-Restbudget von 6,7 Gigatonnen weniger als 1 Gigatonne. Dabei sind noch nicht die zusätzlichen CO₂-Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft und die Deutschland zuzurechnenden Emissionen des internationalen Luft- und Seeverkehrs enthalten, die das verbleibende Budget zusätzlich schmälern. Dabei bezieht sich das BVerfG auf aktuelle Schätzungen des IPCC, um die Erhöhung der Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Quelle: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Beschluß:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html;jsessionid=F37B187A80554173B1865B920BCC295D.1_cid386

Bundesregierung beschließt neues Klimagesetz

Laut einer Kurzanalyse von Greenpeace überschreitet das CO₂-Budget, das Deutschland mit dem Klimagesetz beansprucht, die mit dem Pariser Klimavertrag noch kompatible Emissionsmenge um 64 Prozent. Besonders fatal sei, dass die vom Gericht geforderte Generationengerechtigkeit weiter verletzt werde. Auch mit dem neuen Reduktionspfad seien 2030 schon 91 Prozent des verbleibenden Gesamtbudgets aufgebraucht, legt Greenpeace offen.

Die Berechnungen dürfen sich aber nicht auf das Klimagas CO₂ beschränken.

Forschungsinstitute beziffern deswegen das gesamte deutsche Treibhausgas-Budget auf noch 8,8 Milliarden Tonnen.

Deutschland müsste schon vor 2030 die Emissionen stärker reduzieren. Laut einer Analyse der Wissenschaftsinitiative Climate Action Tracker muß der CO₂-Ausstoß bis 2030 um mindestens 69 Prozent sinken, um dem Pariser Klimaabkommen zu genügen. Geplant sei auch eine weitere Anhebung der Energiestandards für Neubauten. Auf Nachfragen, ob der Kohleausstieg auf 2030 vorgezogen werden muß, antwortete die Ministerin ausweichend.

Quelle: <https://www.klimareporter.de/deutschland/co2-nachlaesse-fuer-landwirtschaft-und-verkehr> 13.5.21

Friedensgutachten 2021

Das Friedensgutachten ist das gemeinsame Gutachten der deutschen Friedensforschungsinstitute (BICC / HSFK / IFSH / INEF) und erscheint seit 1987. Wissenschaftler aus verschiedenen Fachgebieten untersuchen darin internationale Konflikte aus einer friedensstrategischen Perspektive und geben Empfehlungen für die Politik.

Das Gutachten stellt fest, daß Europa im internationalen Machtgefüge handlungsfähiger werden muß. Die strategische Autonomie der EU sollte das Hauptziel der EU werden und das zivile und friedenspolitische Potenzial betont werden.

Im laufenden Strategieprozess der EU müssen die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und der Strategieprozess der NATO zusammen entwickelt werden. Die Bundesregierung muß sich dafür einsetzen, daß zivile GSVP-Strukturen und Fähigkeiten gestärkt und mit den militärischen Fähigkeiten der EU besser verzahnt werden.

Deutschland sollte auf ein OSZE-Gipfeltreffen 2025 mit der Perspektive hinarbeiten, dort ein Programm zur Stabilisierung der europäischen Ordnung zu verabschieden. Mit gleichgesinnten Staaten sollte die Bundesregierung eine „Group of Friends of the OSCE“ gründen, um ein solches Programm voranzutreiben.

Die Bundesregierung sollte sich für die Entwicklung eines kohärenten Rahmens für die strategische Ausrichtung der EU einsetzen, der stärker auf zivile und friedenspolitische Ziele auszurichten ist. Und die EU sollte keine digitalen Überwachungstechnologien an autoritäre Staaten liefern.

Die EU sollte nicht immer weitere Maßnahmen und Strukturen aufbauen, sondern sich auf die Implementierung und Evaluierung der vorhandenen konzentrieren. Die einzige inklusive und konsensbasierte europäische Sicherheitsorganisation, die OSZE, leidet besonders unter den Spannungen in Europa. Gegenseitige Anschuldigungen durch Russland und westliche Staaten vergiften die Atmosphäre. Hinzu kommt, daß viele Staaten kurzsichtig ihre eigenen Interessen verteidigen und die Fähigkeit der OSZE untergraben, Beschlüsse zu fassen. Von Juli bis Dezember 2020 blieben die vier exekutiven Spitzenpositionen der OSZE unbesetzt. Erst auf dem Ministerratstreffen Anfang Dezember 2020 konnte man sich auf eine neue Besetzung einigen.

Diejenigen Staaten, die vor allem eine Bedrohung aus Russland wahrnehmen sind gleichzeitig die überzeugtesten Transatlantiker. Aus ihrer Perspektive kann eine stärkere Sicherheitskooperation im Rahmen der EU die Sicherheitsgarantien der USA nicht ersetzen. Ihre Bereitschaft, knappe Ressourcen in die GSVP zu investieren, deren Auftrag gerade nicht die kollektive Verteidigung ist, ist folglich begrenzt. Dieser Gruppe gehören in erster Linie die nördlichen und östlichen EU-Mitgliedsstaaten an. Die zweite Gruppe der EU-Mitglieder sieht Frieden und Stabilität vor allem durch die Herausforderungen in Europas südlicher Nachbarschaft in Gefahr. Die Kriege in Syrien und Libyen, durch die Herausforderungen des islamistischen Terrorismus und durch die anhaltende Spannungen im Mittelmeer haben besonders Auswirkungen auf Südeuropa. Diesen Staaten geht es vor allem darum, der EU Handlungsfähigkeit zu verschaffen. Der lauteste Vertreter dieses Lagers ist Frankreich, doch auch Italien oder Spanien teilen viele der französischen Sichtweisen. Deutschland hat in dieser konzeptionellen Debatte keine Partei ergriffen. Deutschland hat auf einen Kurs gesetzt, der die europäische Verteidigungszusammenarbeit im Rahmen vieler einzelner Projekte weiterentwickelt und dabei möglichst viele Länder der EU an diesen konkreten Vorhaben beteiligt. Für die Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik fehlte der EU die Führung durch das deutsch-französische Tandem.

Ohne eine langfristige Einbindung Russlands ist keine nachhaltige Sicherheit in Europa zu erreichen. Die Bundesregierung muß diese institutionellen Fragen gesamteuropäischer Sicherheit stärker in den Blick nehmen. Ohne Großbritannien wird es für die verbliebenen EU-Mitglieder zukünftig leichter, sich auf eine Vertiefung der Kooperation zu einigen.

Ein weiterer zentraler Diskussionspunkt in der Entwicklung der GSVP ist die für 2021 geplante Einführung der EPF zur Finanzierung außenpolitischer Maßnahmen mit verteidigungspolitischen Bezügen. Während die bisherige APF nur für Afrika und regionale Maßnahmen zuständig war, ist die EPF weltweit einsetzbar.

Weltweit stieg durch Staatshilfen in der Pandemie die Staatsverschuldung stark an. Die Schuldenquote stieg zwischen Oktober 2019 und Januar 2021 von 84% auf 98%. Daher sollten die Militärausgaben so schnell wie möglich deutlich reduziert werden.

In den Mitgliedstaaten der NATO stieg die Schuldenquote der Staaten im Jahr 2020 um fast 26%, in Russland um 36%. Die Militärausgaben in Deutschland stiegen 2020 nach NATO-Angaben real um 10% auf 51,5 Mrd. €. Insgesamt sind sie seit 2016 um fast 30% angewachsen. Der Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg auf 1,57 %. Zusätzlich zur hohen Steigerungsrate kam der Rückgang des deutschen BIP als Folge der Pandemie um 5 % hinzu.

Die EU-Mitgliedstaaten wollen eine engere Rüstungskooperation untereinander anstreben und ihre Streitkräfte besser koordinieren (über PESCO und den EDF). Dadurch könnte die nationale Rüstungsexportkontrolle ausgehebelt werden. Die europäische Rüstungsexportkontrolle ist nicht sehr wirkungsvoll. Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien exportierten in den Jahren 2016 bis 2020 22 % der weltweit verkauften Waffen. Der Großteil der Rüstungsexportlizenzen der EU-Mitgliedstaaten (2019 waren es über 75 %) entfällt auf Exporte an Länder außerhalb der EU. Hauptabnehmer sind die Staaten des Nahen und Mittleren Ostens; darunter auch Staaten mit autoritären Regimen, die selbst Krieg führen und Kriegsparteien mit der Weitergabe von Waffen unterstützen

Zwei große Rüstungsprojekte, die bislang nicht Teil von PESCO sind, sind das geplante Luftkampfsystem (FCAS) und der europäische Kampfpanzer (MGCS). FCAS ist ein vernetzt operierender Verbund verschiedener Waffensysteme, dessen Kernelement ein neu zu entwickelndes Kampfflugzeug der nächsten Generation ist, das von bewaffneten Drohnen begleitet wird. Für Frankreich muß das Kampfflugzeug als Nachfolger der Rafale in der Lage sein, nukleare Marschflugkörper zu tragen. In Deutschland wird diese Fähigkeit kontrovers diskutiert. Sinnvoller als der Kauf neuer Trägersysteme wäre das mittelfristige Ende der nuklearen Teilhabe.

Ende Januar einigte sich die neu gewählte US-Regierung unter Präsident Joe Biden mit Moskau auf eine Verlängerung des New-Start-Abkommens um fünf Jahre. Damit ist der Weg frei für Folgeverhandlungen. Die Zukunft des Atomabkommens mit Iran bleibt in der Schwebe. Die Vermeidung eines neuen Rüstungswettlaufs bei Mittelstreckenwaffen ist ein wichtiges Ziel. Deutschland sollte in der NATO und gegenüber Russland für ein Moratorium bei der Stationierung neuer Mittelstreckenwaffen eintreten. Die Biden-Administration erwägt zudem, die Rolle von Atomwaffen auf die nukleare Abschreckung zu begrenzen. Diesen Vorstoß sollte Berlin offen und konstruktiv in der NATO unterstützen. Die für 2020 geplanten Experten- und Staatentreffen des Biowaffen-Übereinkommens (BWÜ) wurden pandemiebedingt auf 2021 verschoben. Das Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) wird noch immer durch frühere Einsätze von Chemiewaffen belastet. Ein Team der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) benannte im April 2020 die syrische Luftwaffe als Urheberin dreier Einsätze. Syrien, Russland und einige andere akzeptieren nach wie vor weder die Untersuchungsergebnisse noch die Konsequenzen für Syrien. Deutschland initiierte mit 39 anderen Staaten dagegen die Anwendung von vertraglich vorgesehenen Mechanismen, um einen Vertragsbruch zu ahnden. Westliche Staaten machen zudem Russland für das Attentat auf Alexei Nawalny mit einem Nervenkampfstoff verantwortlich. Um das Chemiewaffenverbot zu stärken, müssten die Polarisierung der Vertragsgemeinschaft verringert und gleichzeitig das Verbot konsequent durchgesetzt werden.

In der Rivalität zwischen den USA und China muß die EU ihre Position bestimmen. China vertritt seine Interessen immer selbstbewusster und aggressiver. China verdankt seinen

eigenen Aufstieg einer globalisierten, vernetzten und wirtschaftlich offenen Welt. Auf internationaler Bühne fordert China konsistent, diese Merkmale der internationalen Ordnung zu bewahren.

Insbesondere durch die „Neue Seidenstraße“, die der chinesischen Globalisierung neue Wege bahnen soll, wird diese Forderung auch praktisch untermauert. Das eigene finanzielle Risiko führt zu einem chinesischen Interesse an der Stabilisierung dieser Länder. Vor Ort wird mit politischen Strategien zur Einbindung verschiedener politischer Gruppen experimentiert, meist auf nationaler Ebene. Die Gefahr, durch wirtschaftliche Abhängigkeit in Chinas politischen Orbit zu rutschen, hat in zahlreichen Nachbarstaaten inzwischen zu wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Diversifizierungsbestrebungen geführt, die in Zukunft die Etablierung einer strategischen EU-ASEAN-Partnerschaft ermöglicht.

China hat auf dem Forum für China-Afrika-Kooperation (FOCAC) 2018 angekündigt, einen chinesischen Fonds für „Frieden und Sicherheit“ in Afrika aufbauen zu wollen. Zugleich beteiligt sich China an Friedensmissionen der UNO in Afrika. Unter Xi Jinping hat China 2014 zudem erstmals in seiner Geschichte Kampftruppen zur Beteiligung an UN-Missionen entsendet – zunächst zum Einsatz im Süd-Sudan, später erweitert um die UN-Mission in Mali.

2020 ist China zum weltweit zweitgrößten Waffenproduzenten aufgestiegen. Schätzungen zufolge stammten 17 % der afrikanischen Waffenimporte im Zeitraum 2013-2017 aus China, ein Anstieg von über 50 % verglichen mit den Jahren 2008-2012. Chinesische Unternehmer versuchen sich nun mithilfe privater chinesischer Sicherheitsfirmen zu schützen.

China nutzt asymmetrische Handelsbeziehungen immer offensiver, um nationale Interessen durchzusetzen. Staaten wie Südkorea und Australien werden von China bestraft, wenn sie Kritik üben oder als Bedrohung gewertet werden. Nachdem Schweden entschieden hatte, Huawei vom nationalen 5G-Ausbau auszuschließen, drohte Chinas Handelsministerium mit Vergeltung. Bereits im Dezember 2019 drohte der chinesische Botschafter Deutschland mit Konsequenzen für die Autoindustrie, sollte Berlin sich ähnlich entscheiden. Nur wenige Tage vor Abschluss des Investitionsabkommens mit der EU, das den Marktzugang für europäische Unternehmen in China verbessern soll, verschärfte Peking Kontrollmaßnahmen für ausländische Investitionen.

Es gibt weltweit einen Trend zur Erosion der Demokratie. Polarisierung, der Kampf gegen Terrorismus und die Corona-Politik beschleunigen diesen Trend. Bürgerliche und politische Rechte müssen geschützt, Einschränkungen etwa infolge der Pandemiebekämpfung bei Wegfall der Voraussetzungen umgehend zurückgenommen und Parlamente als Orte der Auseinandersetzung wieder gestärkt werden.

Die EU muss kreative Strategien im Umgang mit den De-Facto-Regimen in Osteuropa und Friedenspolitik im Südkaukasus entwickeln. Sie sollte überzeugende Anreize für politische Kompromissbereitschaft setzen und pragmatische Lösungen für die Verbesserung der Lebenssituation in De-Facto-Staaten und beim grenzüberschreitenden Austausch finden, ohne diese Gebilde aber völkerrechtlich anzuerkennen. De-Facto-Regime sind aus verschiedenen Gründen konfliktträchtig: Sie basieren auf einer Politik der „ethnischen Homogenisierung“ und Vertreibung; häufig beherrschen paramilitärische Verbände ihre Regierungen; zudem entstehen Schattenökonomien für Geldwäsche sowie illegalen Waffen-, Drogen- und Menschenhandel.

Die Sonderrolle Russlands ergibt sich aus seiner militärischen Präsenz sowie seiner politischen und wirtschaftlichen Unterstützung der DeFacto-Regime. Mittels Subventionen, Medienpolitik, Beteiligungen an Schlüsselindustrien und der Vergabe russischer Pässe

sowie durch Sonderbeauftragte macht Russland diese Regime von sich abhängig. Die Führungen der Volksrepubliken werden oft gewechselt – nicht selten aufgrund von Ermordungen – und von Moskau inoffiziell ernannt.

Terroristische Gewalt gefährdet demokratische Systeme, wenn Regierungen entsprechende Bedrohungen zum Vorwand nehmen, bürgerliche Freiheiten und demokratische Verfahren dauerhaft einzuschränken. Das Gesamtbild nichtstaatlicher Konflikte wird weiterhin geprägt von den gewaltsamen, teils expansionistischen Bestrebungen dschihadistischer Gruppen in fragilen Staaten Afrikas (u. a. Südsudan, Mali, Niger, Nigeria) sowie der Drogen- und Bandengewalt in Lateinamerika. Dschihadistische Gruppen sind Konflikttreiber in fragilen afrikanischen Staaten.

Afghanistan ist nach wie vor von einem hohen Maß an Gewalt und einer hohen Anzahl Kriegstoter betroffen. Mit annähernd 30.000 gefechtsbedingt Getöteten im Jahr 2019 erreichte die Zahl der Todesopfer in Afghanistan den Höchststand seit dem Ende der sowjetischen Intervention im Jahr 1989. Afghanistan verzeichnet damit 40 % aller Kriegesopfer im Jahr 2019.

Aserbaidschan hatte die militärischen Operationen vor kurzem in Bergkarabach von langer Hand vorbereitet: So bezog Aserbaidschan in den vergangenen Jahren moderne Waffentechnologien (u. a. Drohnen) aus der Türkei und Israel. Türkische Militärausbilder und die Nachrichtendienste Bakus und Ankaras bereiteten gemeinsam die Offensive vor. Die direkte militärische Beteiligung der Türkei am Konflikt – über den Umweg der Rekrutierung syrischer Söldner – untermauert die starke Rolle Ankaras als Partner Aserbaidschans.

Wie gefährlich politische Polarisierung ist, zeigt der Zusammenbruch der Demokratie in Ländern wie Thailand, der Türkei und Venezuela, aber auch die fortschreitende Erosion der Demokratie in Ungarn und Indien. In den USA konnte ein offener Zusammenbruch der Demokratie, der im Vorfeld der Wahlen im November 2020 durchaus möglich schien, vorerst abgewendet werden.

Das Niveau politischer Polarisierung in der Mehrzahl der Länder, in denen jüngst eine signifikante Entdemokratisierung zu beobachten waren, hoch und seit der Jahrtausendwende spürbar angestiegen ist. Dies gilt konkret für Bolivien, Brasilien, Indien, Nicaragua, Polen, Sambia, Thailand, die Türkei und die USA.

Die Mechanismen, über die eskalierende Polarisierung demokratische Institutionen und Normen unterminiert, sind vielfältig. Wie die scharfen Kontroversen um die Besetzung nationaler Gerichtshöfe in Polen und Ungarn aber auch in den USA zeigen, wird die Judikative schnell zu einem Spielball der polarisierten politischen Auseinandersetzung. Das Parlament wird entweder – bei klarer Regierungsmehrheit wie in Ungarn – zum Erfüllungsgehilfen der Exekutive, oder es kommt zur wechselseitigen Blockade wie zuletzt regelmäßig in den USA. Extreme Polarisierung verringert dabei auch die Akzeptanz basaler Normen, die das Überleben der Demokratie sicherstellen. In polarisierten Gesellschaften zeigen sich Wähler, die die Demokratie grundsätzlich unterstützen, eher bereit, offen undemokratisches Verhalten zu tolerieren, wenn es von Repräsentanten des eigenen Lagers ausgeht. Demokratische Kernprinzipien sind auch häufig selbst Gegenstand von Polarisierung.

Durch die Digitalisierung hat das Phänomen eine neue Dynamik erlangt: Verschwörungsideologien verbreiten sich schneller und werden von der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen. In den sozialen Medien können sie in kürzester Zeit Mobilisierungsdynamiken in Gang setzen, die sich in Form von Protesten äußern und mitunter in Gewalttaten entladen.

Terroristische Anschläge sind weniger wahrscheinlich, wenn das politische System gewaltfreie Möglichkeiten pluralistischer Partizipation bereithält. Seit dem 11. September 2001 hat sich das terroristische Anschlagsgeschehen zunehmend in nicht-demokratische Staaten verlagert.

Der eindeutige Schwerpunkt liegt jedoch in Regionen mit akuten bewaffneten Konflikten. Mehr als die Hälfte aller Anschläge fand in fünf Ländern statt und dabei in der Regel im Kontext laufender Bürgerkriege oder bewaffneter Aufstände: Afghanistan (21%), Jemen (9%), Irak (8%), Indien (7%) und Nigeria (6%).

Seit dem 11. September 2001 haben eine ganze Reihe demokratischer Staaten mit der Verabschiedung umfangreicher Maßnahmenpakete auf Terroranschläge reagiert. In vielen Fällen wurden dabei auch Kernelemente der demokratischen Ordnung eingeschränkt oder suspendiert: Gesetzgebungsverfahren beschleunigt, Grund- und Menschenrechte beschränkt, staatliche Überwachungsmöglichkeiten ausgebaut. In vielen Fällen schränkten Regierungen nicht nur die Freiheit gravierend ein, sondern auch den demokratischen Prozess. Einige demokratische Regierungen riefen den Ausnahmezustand aus, wodurch in der Regel repressive Maßnahmen verstärkt und die Handlungsspielräume der Exekutive erweitert wurden.

Dies ließ sich seit dem Putschversuch 2016 besonders deutlich in der Türkei beobachten, wo eine Vielzahl an Journalisten, Wissenschaftlern und Regierungsgegnern wegen der vermeintlichen Unterstützung terroristischer Gruppen vor Gericht gestellt worden ist. In Ungarn rechtfertigte Viktor Orbán die Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume unter anderem damit, dass diese Gruppen die Zuwanderung beförderten und so die Terrorgefahr steige.

Auch dort, wo Terrorismusbekämpfung nicht direkt zu Entdemokratisierung führt, kann eine Serie jeweils begrenzter Maßnahmen kumulativ bedenkliche Entwicklungen auslösen. In Deutschland zeigen dies etwa die inzwischen kaum noch überschaubaren rechtlichen und technologischen Kompetenzen der Nachrichtendienste, die aktuellen Diskussionen um die Reform des BND-Gesetzes sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Telekommunikationsüberwachung im Ausland. Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle moderner Nachrichtendienste kommt dabei nicht nur rechtlich und personell an ihre Grenzen. Ihr fehlen auch das Wissen und die Technik, um der wachsenden Menge immer komplexerer Überwachungstätigkeit begegnen zu können. Das Risiko einer schleichenden Ausweitung staatlicher Kontroll- und Repressionsmöglichkeiten verweist schließlich auf die zentrale Frage, ob Maßnahmen, die in Reaktion auf eine konkrete Terrorbedrohung ergriffen werden, befristet bleiben oder auf Dauer gestellt werden.

Quelle:

https://www.friedensgutachten.de/user/pages/02.2021/02.ausgabe/01.Gutachten_Gesamt/FGA_2021_gesamt.pdf

Lobbyregister geplant

Nach dem Lobbykandal um den CSU-Politiker Nüßlein, der sich mit Masken-Geschäften bereicherte, gab die CDU/CSU die Blockade gegen ein Lobbyregister endlich auf. Lobbying gegenüber Ministerien wird aber nur registrierungspflichtig, wenn sich Lobbyisten an die höheren Leitungsebenen wenden. Lobbycontrol fordert aber auch Transparenz bei Kontakten zu den Fachreferenten, weil die die Gesetzentwürfe erstellen. Sie forderten auch, daß Lobbyisten genaue Angaben machen müssen, welche konkreten Ziele sie verfolgen. Lobbycontrol kritisiert, daß es weiträumige Ausnahmen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie für die Kirchen gibt. Sie müssen sich bisher nicht eintragen.

Quelle: www.lobbycontrol.de

Infraschall-Emissionen von WKA

Die Studie einer Bundesbehörde bremste die Energiewende aus. Etwas verschämt musste die Bundesfachbehörde dieser Tage einräumen, dass sie in einer seit Jahren vielzitierten Studie über Infraschall „einen systematischen Fehler“ gemacht habe: Die veröffentlichten Schallwerte seien um „36 Dezibel zu hoch“ gewesen. Es wurden also 3981-fach überhöhte Werte angegeben. Das entspricht ungefähr dem Unterschied eines etwas lauter eingestellten Fernsehers (64dB) und einem Preßlufthammer (100dB). In ihrer Studie ermittelten BGR-Forscher Lars Ceranna und zwei Kollegen im Umfeld einer Windkraftanlage Infraschallwerte von mehr als 100 Dezibel. Erst Jahre später kamen andere Wissenschaftler darauf, dass die Berechnungen nicht stimmen. Denn wären sie korrekt gewesen, hätte alleine im Infraschall mehr Energie gesteckt als im gesamten vorhandenen Schallsignal – physikalisch unmöglich. Innerhalb von Wohnhäusern liegen die Schallwerte unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Auf die falschen Infraschallwerte gründet sich das „10H-Abstandsgesetz“, (seit 17.11.14 in Bayern). Das ist die größte energie- und wirtschaftspolitische Fehlentscheidung von CDU/CSU. Bundeswirtschaftsminister Altmaier entschuldigte sich öffentlich für Berechnungsfehler bei Infraschall von Windrädern. Die Mindestabstände bleiben aber weiterhin im Gesetz. Die BGR betreibt Infraschall-Meßstationen, um illegale Atomtests in weiter Ferne aufzuspüren.

Quelle: Zeit 17/2021, 22.4.21

<https://www.zeit.de/2021/17/windraeder-infraschall-studie-bgr-fehler-forschung-klimaschutz>

<https://taz.de/Windkraftanlagen-mit-weniger-Dezibel!/5762506/>

https://www.bayceer.uni-bayreuth.de/infraschall/de/windenergi/gru/html.php?id_obj=156886

https://www.bayceer.uni-bayreuth.de/infraschall/de/windenergi/gru/html.php?id_obj=159842

[hallerdingsttps://www.deutschlandfunk.de/bundeswirtschaftsminister-altmaier-entschuldigt-sich-fuer.1939.de.html?drn:news_id=1252998](https://www.deutschlandfunk.de/bundeswirtschaftsminister-altmaier-entschuldigt-sich-fuer.1939.de.html?drn:news_id=1252998) 27.4.21

EU für Wasserstoff-Infrastruktur

Die Nutzung von Wasserstoff gilt als Weg, um Industriebranchen wie Stahl und Chemie sowie den Flug-, Schiffs- und Lkw-Verkehr klimafreundlich zu machen. Das Europaparlament hat sich nun dafür ausgesprochen, die dafür notwendige Infrastruktur EU-weit aufzubauen, also Anlagen für Produktion, Speicherung und Transport des Gases. Grüner Wasserstoff werde bevorzugt, heißt es in dem Bericht. Fossiles H₂, das bisher vor allem aus Erdgas per Methan-Dampfreformierung hergestellt wird, soll möglichst bald aus dem Markt genommen werden. Bei diesem Verfahren entstehen große Mengen CO₂. Allerdings soll sogenannter „blauer“ Wasserstoff als „Brückentechnologie“ genutzt werden. Dabei handelt es sich ebenfalls um H₂ aus Erdgas, bei dem jedoch das entstehende CO₂ aufgefangen und unterirdisch gespeichert wird – die sogenannte CCS-Technologie. Die Atomenergie, mit der per Elektrolyse ebenfalls Wasserstoff hergestellt werden kann, wird in dem Bericht nicht ausdrücklich angesprochen. Die Fachwelt geht jedoch davon aus, dass der darin verwendete Terminus „CO₂-armer Wasserstoff“ auch die „gelbe“ Variante auf AKW-Basis einschließt. Der Industrieverband BDI lehnt es ab, nur auf grünen Wasserstoff zu setzen.

Quelle: <https://www.klimareporter.de/energiewende/blau-darf-er-sein-vielleicht-auch-gelb> 22.5.21

Monitor, <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/gruener-wasserstoff-104.html> 29.4.21

Gebäudesektor sanieren

Im Bereich der Raumwärme und der Warmwasserbereitung schlummert großes Potenzial zur Reduktion energiebedingter Treibhausgasemissionen, da diese etwa 30 Prozent des Endenergieverbrauchs ausmachen und heute überwiegend fossile Energieträger nutzen. In der Studie wurde ermittelt, daß sich um maximal 60 Prozent reduzieren lässt. Die restlichen 40 Prozent müssen durch erneuerbare Energien bereitgestellt werden. Dämmt man weniger, sind deutlich größere Mengen erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung nötig.

Für die Gebäudesystemtechnik sind folgende Ziele wichtig: Fernwärme-Infrastruktur, Einhaltung der Klima-Zwischenziele, Dekarbonisierung des Energiesektors besonders in der Stromerzeugung, Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft.

Quelle: Fraunhofer ISE 2021 <https://www.sonnenseite.com/de/wirtschaft/wie-der-gebaeudesektor-seine-klimaziele-doch-noch-erreichen-kann/> 11.5.21

IEA fordert Dekarbonisierung des globalen Energiesektors bis 2050

Eine Steigerung des jährlichen Zubaus von Photovoltaik und Wind auf 630 beziehungsweise 390 Gigawatt bis 2030, ein Investitionsstopp für neue Projekte zur Versorgung mit fossilen Brennstoffen, ab 2035 keine Zulassung von Neuwagen mit Verbrennungsmotor mehr – diese und weitere Maßnahmen empfiehlt die Internationale Energieagentur, um bis 2050 ein weltweites Energiesystem mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Allerdings gehört auch die Atomkraft zum Konzept. Die jährlichen Gesamtinvestitionen in den Energiesektor beziffert die IEA bei einem Netto-Nullenergiepfad bis 2030 auf 5 Billionen US-Dollar.

Wie die IEA erläuterte, sind die meisten für den Netto-Null-Pfad bis 2030 notwendigen Technologien bereits verfügbar. Aber für die Zeit bis 2050 seien für fast die Hälfte der CO₂-Reduktionen Technologien erforderlich, die zurzeit erst in der Demonstrations- oder Prototypenphase seien. Daher müssten Regierungen ihre Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie für Einsatz von sauberen Energietechnologien schnell erhöhen, neu priorisieren und in den Mittelpunkt der Energie- und Klimapolitik stellen. Als besonders wirkungsvoll wertet die IEA Fortschritte bei Batterien, Elektrolyseure für Wasserstoff sowie CO₂-Abscheidung und -speicherung.

Bis 2050 sollen fast 90 Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen stammen, wobei Photovoltaik und Wind zusammen fast 70 Prozent ausmachen sollen. Der Rest kommt aus der Kernkraft. Der Anteil fossiler Brennstoffe an der Gesamtenergieversorgung soll von heute fast vier Fünftel auf etwas mehr als ein Fünftel sinken.

Quelle: <https://www.pv-magazine.de/2021/05/18/iea-skizziert-radikale-dekarbonisierung-des-globalen-energiesektors-bis-2050/> 19.5.21

Milliardenentschädigung für Braunkohlekonzerne ungerechtfertigt

Statt 4,35 **Milliarden** Euro Entschädigung für den Kohleausstieg stehen den Energiekonzernen RWE und LEAG maximal 343 **Millionen** Euro (also 8% der Summe) zu. Zu diesem Ergebnis kommen die Wirtschaftsanalysten des Klima-Think-Tanks EMBER, die zusammen mit Greenpeace die bislang unter Verschluss gehaltenen Berechnungsformel des Bundeswirtschaftsministeriums entschlüsselt haben. Auch die EU-Wettbewerbskommission äußert Zweifel und hat bereits ein förmliches Verfahren zur Überprüfung der vom BMWi ermittelten Milliardenzahlungen an LEAG und RWE eingeleitet.

Die vom BMWi verwendeten Parameter führen zu einer Überbewertung der Entschädigungszahlungen. So sind die Strom- und CO₂-Preise willkürlich gewählt, mögliche Einsparungen von Fixkosten werden vernachlässigt und der Ausgleichszeitraum für vorgezogene Kraftwerksabschaltungen wird auf vier bzw. fünf Jahre festgelegt, obwohl dafür drei Jahre ausreichend sind. Jede der drei Annahmen für sich betrachtet, würde den Ausgleichsbetrag ungefähr halbieren.

Mit realitätsnahen Annahmen würde sich die Entschädigung auf maximal 145 Millionen Euro für RWE und 189 Millionen Euro für die ostdeutsche LEAG reduzieren. Berücksichtigt man zusätzlich noch die ursprünglichen Businesspläne des Vorbesitzers Vattenfall, der keine Tagebauerweiterungen vorsah, dann ginge die LEAG vollständig leer aus.

Überzogene Zahlungen verstoßen gegen das EU-Beihilferecht.

Quelle: <https://www.sonnenseite.com/de/wirtschaft/greenpeace-deckt-auf-milliardenentschaedigung-fuer-braunkohlekonzerne-ungerechtfertigt/> 16.5.21

<https://www.greenpeace.de/themen/energiewende-fossile-energien/kohle/strich-durch-die-rechnung>

Methangewinnung

Das Treibhausgas Methan ist zwar wesentlich seltener in der Atmosphäre, aber die Klimaerhitzung pro Mengeneinheit liegt 80 bis 100 Mal so hoch. Mehr als die Hälfte des durch Menschen verursachten Methans stammt aus der Erdölförderung und aus Düngung in der Landwirtschaft. Das Gas entsteht aber auch bei der natürlichen Zersetzung von Biomasse durch Mikroben, zum Beispiel in Seen. Methan aus Seen und Wasserreservoirs macht weltweit rund 20 Prozent der natürlichen Methanemissionen aus. Das würde theoretisch ausreichen, um den globalen Energiebedarf zu decken. Im Lake Kivu zwischen Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo wird seit 2016 Methan aus 260 Meter Tiefe gefördert, gereinigt und über Generatoren direkt zur Stromversorgung genutzt. Mit neuen mikroporösen Membranen aus Polymermaterialien kann das Gas heute viel effizienter aus Wasser abgetrennt werden. Damit könnten auch geringere Konzentrationen genutzt werden. Das könnte dabei helfen, eine zu starke Algenbildung einzudämmen und die natürlichen Treibhausgasemissionen von Seen zu reduzieren.

Quelle: Universität Basel, <https://www.sonnenseite.com/de/wissenschaft/kohlenstoff-neutrale-biotreibstoffe-aus-dem-see/> 15.4.21

Photovoltaik

An sonnigen Standorten entstehen derzeit Kraftwerke, die Solarstrom sogar für weniger als zwei Cent pro Kilowattstunde liefern werden. Auf dem Markt erhältliche Solarzellen auf der Basis von kristallinem Silizium machen dies mit Wirkungsgraden von bis zu 23 Prozent möglich.

Nanostrukturiertes Material und ein neues Zelldesign ebnen den Weg für die Produktion von Silizium-Solarzellen mit mehr als 26 Prozent Wirkungsgrad.

Nach der Absorption des Sonnenlichts und der photovoltaischen Erzeugung von elektrischen Ladungsträgern tritt der störende Effekt der Rekombination auf. Dabei vereinen sich bereits erzeugte negative und positive Ladungsträger und löschen sich gegenseitig aus, bevor sie für den Fluss von Solarstrom genutzt werden konnten. Dagegen helfen jetzt spezielle mit nanostrukturierten Schichten versehene Materialien, die eine besondere Eigenschaft – eine Passivierung – aufweisen.

Die dünnen Schichten sind transparent, der Lichteinfall wird also kaum reduziert und sie zeigen eine hohe elektrische Leitfähigkeit.

Damit rangiert die TPC-Solarzelle zwar noch etwas unter den bisher besten Laborzellen aus kristallinem Silizium. Doch parallel durchgeführte Simulationen haben gezeigt, dass mit der TPC-Technologie Wirkungsgrade von mehr als 26 Prozent möglich sind. Zudem können bei der Fertigung Verfahren angewendet werden, die sich relativ schnell in eine Serienproduktion integrieren lassen.

Für die Fertigung der TPC-Schichten waren mehrere Prozessschritte notwendig. Auf einer dünnen Lage aus Siliziumdioxid deponierten die Forscher eine Doppelschicht winziger Pyramiden-förmiger Nanokristallen aus Siliziumkarbid – aufgetragen bei zwei unterschiedlichen Temperaturen. Zum Abschluss folgte eine durchsichtige Lage aus Indiumzinnoxid. Dabei wendeten Ding und Kollegen nasschemische Verfahren, eine Ablagerung aus der Dampfphase (Chemical Vapour Deposition, CVD) und einen sogenannten Sputter-Prozess an.

Quelle: Forschungszentrum Jülich,

<https://www.sonnenseite.com/de/wissenschaft/durchsichtige-nanoschichten-fuer-mehr-solarstrom/> 19.4.21

Energiecharta-Vertrag

Der Vertrag über die Energiecharta (ECT), wankt. Der schwedische Staatskonzern Vattenfall hatte Deutschland auf dieser Basis wegen des Atomausstieges verklagt. Vor wenigen Tagen gab die Bundesregierung bekannt, das Verfahren nun gegen Zahlung von 1,4 Milliarden Euro zu vergleichen. Aus der Sicht von Kritikern ist die Vergleichssumme das Ergebnis des durch die Schiedsklage aufgebauten Drucks. RWE hat kürzlich auf Grundlage der ECT Schiedsklage gegen die Niederlande wegen des Kohleausstiegs eingereicht.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat 2018 Schiedsklauseln in bilateralen innereuropäischen Investitionsschutzabkommen für europarechtswidrig erklärt. Ein schwedisches Gericht hat dem EuGH nun die Frage vorgelegt, ob deshalb nicht auch die ECT gegen Europarecht verstoße.

Das Abkommen wurde 1994 vor dem Hintergrund des Zerfalls der Sowjetunion geschaffen. Doch die laufenden Verhandlungen drohen nun mit dem Ausstieg der EU und ihren Mitgliedstaaten zu enden. Das wäre gleichbedeutend mit einem Ende der ECT, stellen die EU-Mitgliedstaaten doch mehr als die Hälfte der ECT-Mitglieder. Die EU-Kommission will die innereuropäische Anwendung der ECT abschaffen.

Deutsche Investoren aber haben bereits 29 Mal die ECT genutzt, um ihre Rechte vor internationalen Schiedsgerichten geltend zu machen. In 25 dieser 29 Klagen ging es um Investitionen in erneuerbare Energien, fast alle im Bereich der Solarenergie.

Quelle: FAZ, 17.3.21

Magersucht greift das Gehirn an

Magersüchtige sind in ihrer kognitiven Flexibilität eingeschränkt, so dass sie umso schwerer an ihrem Verhalten leiden, je mehr Verhaltensänderungen gefordert wird. Die Betroffenen halten starr an ihren gewohnten Verhaltensweisen fest und können sich nicht so gut auf neue Situationen einstellen. In einem Reaktionstest am Computer zeigten die Teilnehmer zwar alle ähnliche Reaktionszeiten, aber bei den Magersüchtigen änderte sich die Hautleitfähigkeit nicht, wenn sie mal einen Fehler machten. Das weist darauf hin, dass ihr autonomes Nervensystem nicht adäquat reagiert.

Mit Magnetresonanztomographie fanden die Forscher heraus, dass bestimmte Hirnbereiche der Magersüchtigen weniger aktiv waren, wenn sie Fehler machten. Das waren zum einen Amygdala und Hippocampus im Inneren des Gehirns, wo Emotionen verarbeitet und Erinnerungen gespeichert werden. Zum anderen das Saliens-Netzwerk,

ein großräumiges neuronales Netzwerk, mit dem wir bedeutende, hervortretende („saliente“) Reize erkennen, filtern und darauf reagieren. Aufmerksamkeit und Gedächtnis können gestört sein.

Quelle: FAZ,19.5.21

Coronavirus hinterläßt Spuren im Erbgut

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist kein Retrovirus und besitzt keine Enzyme, die sein Erbgut in DNA umschreiben. Trotzdem können Teile seines Erbguts in unsere DNA eingefügt werden. Das belegen Gensequenzen des Virus in der DNA von Zellkulturen und in Geweben von Covid-19-Patienten. Zwar können die ins Erbgut integrierten Virengene keine ganzen Coronaviren erzeugen, wahrscheinlich aber virale Proteine.

In unserem eigenen Erbgut gibt es LINE1-Transposons. Diese „springenden Gene“ können sich selbstständig erst in RNA umschreiben und dann an anderer Stelle unseres Erbguts wieder als DNA einfügen.

Wenn die Forscher Zellen mit SARS-CoV2 infizierten und den Anteil von LINE1-Elementen künstlich erhöhten, fanden sie nach 2 Tagen mit DNA-Analysen Virengene in der menschlichen DNA integriert. Besonders häufig fanden sich dabei Teile der Bauanleitung für die Proteinkapsel, die die RNA der Viren umschließt. Aus den in den Zellen gefundenen Genschnipseln gelang es den Forschenden, das gesamte Nukleokapsid-Gen von SARS-CoV-2 zu rekonstruieren. Zudem wiesen die Forscher auch hybride DNA-Anschnitte nach, in denen menschliche und virale Sequenzen miteinander vermischt und verschmolzen waren. Auch in Gewebeproben und in Lungenflüssigkeit von Covid-19-Patienten fand diese Integration von Coronavirus-DNA statt.

Die meisten mit dem Coronavirus infizierten Zellen werden drastisch umgebaut und sterben kurze Zeit später ab. Bei den Zellen, die den viralen Angriff überleben, könnte die virale DNA aber erhalten bleiben. Denkbar wäre, daß diese von unseren eigenen Zellen produzierten Virenproteine dann wie eine Art interne Impfung wirken und unserem Immunsystem dabei helfen, den Erreger zu erkennen und zu bekämpfen.

Quelle: <https://www.scinexx.de/news/medizin/coronavirus-dna-auch-in-unserem-erbgut/>
<https://www.pnas.org/content/118/21/e2105968118> 7.5.21

GT-Mais der Firma DowDupont

In der Datenbank der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) findet sich ein erster Antrag auf Importzulassung von mit CRISPR/Cas manipulierten Pflanzen. Mais DP915635 der Firma DowDupont ist resistent gegen das Herbizid Glufosinat und produziert ein Insektengift, das in bestimmten Farnen zu finden ist, die auf Bäumen wachsen.

Der Mais wurde mit einer Kombination von ‚alter‘ und ‚neuer‘ Gentechnik (Genome Editing) erzeugt. Um die ‚Gen-Schere‘ CRISPR/Cas in die Pflanzenzellen zu bringen, wurden diese zunächst mit Partikeln beschossen (‚Genkanone‘). In der Folge produzierten die Zellen das Enzym für die Gen-Schere, die eine zusätzliche DNA-Sequenz in das Erbgut des Mais einfügte. Diese DNA-Sequenz soll den Einbau weiterer Gene erleichtern und wird deswegen auch als ‚Landing Pad‘ bezeichnet. In einem weiteren Schritt, bei dem wieder die ‚alte Gentechnik‘ zum Einsatz kam, wurde dann ein Genkonstrukt in das ‚Landing Pad‘ und damit in das Erbgut des Mais übertragen, das die Resistenz gegen das Herbizid und die Produktion des Toxins aus dem Baumfarn vermittelt.

Dieser umständliche Weg der Genübertragung war notwendig, weil die Gen-Schere CRISPR/Cas für den Einbau von längeren DNA-Sequenzen wenig effizient ist.

„In den letzten 30 Jahren haben die Konzerne fast ausschließlich Gentechnik-Pflanzen mit Herbizidresistenz und Insektengiftigkeit produziert und vermarktet. Im Ergebnis ist die Belastung für die Umwelt gestiegen“, sagt Christoph Then für Testbiotech. „Es ist

interessant zu sehen, dass CRISPR/Cas hier kaum Vorteile bietet: Das mehrstufige Verfahren kann viele ungewollte Veränderungen im Erbgut auslösen, die mit Risiken einhergehen. Die Eigenschaften der Gentechnik-Pflanzen bringen keine echten Vorteile für die Umwelt.“

Quelle: https://www.testbiotech.org/sites/default/files/PM%20_erster%20EU%20Zulassungsantrag%20f%C3%BCr%20CRISPR-Pflanzen.pdf 22.4.21

Die Agrarökologin Angelika Hillbeck Institut für Integrative Biologie der ETH Zürich sagte im DLF, es können Stoffwechselprozesse in der genom-editierten Pflanze auf ungewünschte Weise verändert werden, wodurch eventuell bestimmte Allergene hochreguliert würden. Oder Nährstoffe könnten runterreguliert werden. Die neuen Methoden seien zudem nicht schneller als die normalen Züchtungsprozesse. Die sogenannte Genschere CRISPR-Cas9 sei inzwischen über zehn Jahre alt. „Und wir haben auf dem Markt exakt zwei oder drei Anwendungen im Moment“, so die Forscherin.

Quelle:

https://ondemand-mp3.dradio.de/file/dradio/2021/06/04/neue_gentechnik_nicht_ausreichend_erschafft_int_angelika_dlf_20210604_1148_e677db34.mp3

Was ist Genome Editing?

Cas9 bezeichnet ein Enzym, das in Kombination mit der Leit-RNA bestimmte DNA-Sequenzen schneidet, also Strangbrüche in der DNA erzeugt. Das wiederum löst zelleigene Reparaturmechanismen aus.

Einige Gentechnik-Forscher fordern „genom-editierte“ Organismen vom Geltungsbereich des EU-Gentechnikrechts auszunehmen und eine Lockerung des Gentechnikrechts auch für bestehende transgene Organismen. Das wäre eine Abkehr vom Vorsorgeprinzip, das in den Gründungsverträgen der EU verankert ist, und ignoriert potenzielle Risiken und Schäden der Gentechnik.

Ohne strenge Gentechnik-Regulierung gibt es keine Gentechnik-Kennzeichnung, keine Kontroll- und Rückverfolgbarkeit. Die Sicherung der gentechnikfreien Lebensmittelerzeugung würde so unmöglich gemacht.

Im Juli 2018 entschied der **Europäische Gerichtshof (EuGH) (Rechtssache C-528/16)**, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=FD14166A8F2DFEB9AB3EDEF1C3843F9D?text=&docid=204387&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=42032>

daß Organismen, die durch Techniken der gerichteten Mutagenese (der Begriff des Gerichtshofs für „Genome Editing“) gewonnen werden, als genetisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG anzusehen sind. Damit müssen sie auch in einem GMO-Sortenverzeichnis erfaßt und gekennzeichnet werden. Ein Inverkehrbringen eines GMO darf erst nach einer Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Das ergibt sich aus dem Vorsorgeprinzip in der EU. Nach seiner Vermarktung unterliegen diese GMO besonderen Überprüfungen. Das versuchen die Entwickler dieser genmanipulierten Organismen zu umgehen.

In Frankreich wurden mittels Genome Editing herbizidtolerante Rapsorten (Cibus-Raps) zugelassen, die nach französischem Recht nicht als GMO gekennzeichnet werden müssen. Dagegen klagten französische Umweltschutzorganisationen. Das deutsche BVL hatte im Februar 2015 entschieden, Cibus- Rapspflanzen nicht als GMO einzustufen, sofern die EU zu keinem abweichenden Ergebnis kommt.

Grundlage der EuGH-Entscheidung war die Begriffsbestimmung von GMO (in Art. 2 Nr. 2 der EU-RL 2001/18). Danach ist ein GMO ein Organismus mit Ausnahme des Menschen,

dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Das gilt also grundsätzlich, egal ob Fremd-DNA in einen lebenden Organismus eingefügt wird oder ob seine Erbanlagen ohne Fremd-DNA gezielt verändert wurden. Selbst wenn es neue sichere GMO-Sorten geben sollte, die von der Kennzeichnung ausgenommen werden könnten, müssen nach Auffassung des EuGH Maßnahmen der Vorsorge in der EU, der Verträglichkeitsprüfung und der Rückverfolgbarkeit erfolgen. Das Vorsorgeprinzip hat quasi Verfassungsrang und darf grundsätzlich nicht umgangen werden. Die seit Langem angewandten Verfahren mittels strahlen- und chemikalieninduzierter Mutation gelten in der EU als sicher. Außerdem darf eine Definition von „sicheren“ Ausnahmen nicht aus der EU-Saatgut-RL 2002/53 erfolgen. GMO-Regeln müssen direkt in der EU-RL 2001/18 für GMO geregelt werden.

Als Reaktion auf das EuGH-Urteil hat die Akademie der Wissenschaften Leopoldina im Dezember 2019 die europäische Politik aufgefordert, genom-editierte Organismen vom Anwendungsbereich des Gentechnikrechts auszunehmen, wenn „keine artfremde genetische Information ins Genom eingefügt ist die sich ebenso auf natürliche Weise oder mittels konventioneller Züchtungsverfahren ergeben kann. Im März 2020 unterstützte der EASAC (Zusammenschluß der nationalen Wissenschaftsakademien der EU-Mitgliedsstaaten) deren Stellungnahme.

Sie ignorieren damit die Gefahren von GMOs auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die Tatsache ihrer Nichtrückholbarkeit, die chemischen Belastungen, die Tatsache, daß Ertragssteigerungen mittels Gentechnik nicht eintraten und sich Resistenzen gegenüber Pflanzen und Insekten herausbildeten. Die Einführung von GMO hatte negative Auswirkungen auf den Lebensunterhalt von Kleinbauern.

Sie stellen den Einsatz dieser Technik mit Präzision, Kontrolle und Sicherheit gleich, was sich schon in Bezug auf bestehende GMOs als falsch erwiesen hat. Eine notwendige Voraussetzung für die Ausübung von Kontrolle ist die genaue Kenntnis nicht nur der gezielt zu verändernden oder zu ersetzenden Gensequenz, sondern auch des Kontexts, in dem der Eingriff vorgenommen wird. Das mangelnde Verständnis dieser Funktionen von Genen und ihrer Regulation macht Präzision in der Gentechnik unmöglich.

Genetische Veränderungen unterscheiden sich grundlegend von natürlich vorkommenden Mutationen. „Genome Editing“-Methoden können dazu führen, daß viele Gene gleichzeitig verändert werden, daß alle Kopien eines einzelnen Gens verändert werden oder daß Regionen des Genoms verändert werden, die normalerweise vor neuen Mutationen geschützt sind. Außerdem scheinen sich die Reparaturmechanismen, die von der Zelle nach Editing-induzierten Mutationen eingesetzt werden, von den Reparaturmechanismen zu unterscheiden, die nach zufälliger Mutagenese oder natürlich entstandenen Mutationen zum Einsatz kommen. Die fehleranfälligen Reparaturmechanismen, die eingesetzt werden, um „editierte“ DNA-Brüche zu reparieren, führen zu deutlichen Veränderungen im Genom. Alle „Genome Editing“-Methoden zielen darauf ab, natürliche Prozesse zu umgehen und Reparatur-Mechanismen in Ersetzungs-Mechanismen zu verwandeln. Diese natürlichen Reparaturprozesse gehören zu fein abgestimmten Netzwerken, die einige Regionen des Genoms mehr als andere vor Mutationen schützen. Im Gegensatz dazu können sogenannte „Genome Editing“-Verfahren wahllos auf alle Genomregionen gleichermaßen zugreifen. Weder die epigenetische und genetische Regulation dieser zellulären Prozesse noch die Folgen dieser „Genome Editing“-Eingriffe sind in Einzelnen bekannt. Unbeabsichtigte Effekte wurden in menschlichen und pflanzlichen Zellen dokumentiert.

Die in Europa bestehende Wahlfreiheit darf bei den neuen Gentechnik-Verfahren nicht aufgegeben werden. Saatgutzüchter hätten erhebliche Schwierigkeiten, die

Gentechnikfreiheit sicher zu stellen, da sie Kontaminationen ihrer Zuchtlinien nicht ausschließen könnten. Dabei ist gentechnikfreies Saatgut die Grundlage der gentechnikfreien Lebensmittelerzeugung.

In der EU ist mit der Maissorte MON810 derzeit nur eine einzige gentechnisch veränderte Pflanze für den kommerziellen Anbau zugelassen. Dieser Mais wächst in Spanien und Portugal. In Deutschland ist der Anbau von MON810 seit 2009 verboten, seit 2013 werden in Deutschland überhaupt keine genmanipulierten Pflanzen mehr angebaut.

Nach einem **Bericht der EU-Kommission zur Anwendung neuer Gentechnik in der Landwirtschaft** plant diese, das strenge europäische Gentechnikrecht aufzuweichen. Die EU-Kommission hat angekündigt, eine öffentliche Konsultation zum Thema neue Gentechnik zu starten. Zudem wird der Bericht in diversen Ausschüssen, im EU-Parlament, im Europäischen Rat und von den Mitgliedstaaten diskutiert werden.

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/gmo_mod-bio_ngt_exec-sum_de.pdf

„Hornlose Rinder“ galten immer als Musterbeispiel für die Präzision der Anwendung der Genom-Editing-Verfahren bei Tieren. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat die FDA (US-Behörde für Lebensmittel und Medikamente) bei der Auswertung der Genom-Analyse festgestellt, daß fehlerhafte Veränderungen im Erbgut übersehen wurden. So wurden nicht nur die gewünschte DNA-Sequenz ins Rinder-Genom eingebaut, sondern auch bakterielle Gensequenzen.

Eine Abkehr von der input-intensiven industriellen Landwirtschaft hin zu agrarökologischen Anbaumethoden erfordert landwirtschaftliche Methoden, die dem Nährstoffbedarf, der Lebensmittelsicherheit und der ökologischen Nachhaltigkeit sowie dem vorhandenen Wissen und den Praktiken der Landwirte Rechnung tragen. Aber keine GMO, die den strategischen Interessen der industriellen Landwirtschaft dienen.

Verbraucher benötigen die Transparenz über GMO, um selbstständig entscheiden zu können, welche Risiken sie bei Lebensmitteln eingehen wollen (Verbrauchersouveränität). Das ist ein Grundsatz, der gelten muß, damit die Marktwirtschaft überhaupt funktionieren kann. Sonst kann die Industrie den Verbrauchern diese Produkte einfach gegen ihren Willen unterschieben.

Genome Editing am Menschen

Den vorläufigen „Höhepunkt“ der Anwendung dieser Technologie stellte das Experiment eines chinesischen Forschers He Jiankui dar. Er veröffentlichte Ende 2018, die ersten genetisch veränderten Kinder „hergestellt“ zu haben. Er hatte sie im Embryonenstadium mittels CRISPR-Cas behandelt, um ihnen eine Resistenz gegen den HI-Virus zu verleihen. In einer 2018 publizierten Studie an embryonalen Stammzellen von Mäusen bewirkte CRISPR unerwartet große Genomschäden, sowohl an der angesteuerten DNA-Sequenz als auch an anderen Stellen. Es besteht eine hohe Redundanz von ähnlichen Sequenzen, die ungewollt mitverändert werden können. Kleinste Veränderungen können genügen, um Entwicklung und Funktion von Zellen zu beeinflussen – mit nicht vorhersehbaren Konsequenzen im Organismus und aller Nachkommen.

Wie bei herkömmlichen Gentherapien sind auch hier „Transportmittel“ notwendig, um die Nukleasen in die Körperzellen (in vivo) einzubringen. Dazu eignen sich nach wie vor am ehesten Viren. Gerade wenn es um Erkrankungen geht, bei denen die zu verändernden Zellen nicht aus dem Körper entnommen werden können, ist deren Aktivität jedoch zeitlich und lokal schwer zu begrenzen.

So forderten Wissenschaftler der Wissenschaftsakademie Leopoldina 2017 in einem Diskussionspapier die Aufweichung des Embryonenschutzbeiden Institutionen, was ein möglicher Kompromiss wäre. Es ist aber nicht gesagt, dass es darauf hinausläuft.

Schlachthöfe verbreiten Resistenzen

Schlachthöfe verbreiten Resistenzen gegen überlebenswichtige Antibiotika und tragen damit dazu bei, dass Infektionskrankheiten immer schwerer zu behandeln sind.

Mit Abwässern aus Schlachthöfen gelangen antibiotikaresistente Keime direkt in die Umwelt. Das ist das Ergebnis einer Greenpeace-Recherche, für die Abwasserproben aus sieben Schlachtbetrieben aus drei Bundesländern analysiert wurden (alle Ergebnisse: <https://act.gp/3oaY6x4>). Unter anderem wurden Betriebe von Tönnies, Westfleisch und Wiesenhof beprobt. 30 der insgesamt 33 untersuchten Proben enthielten antibiotikaresistente Keime. Außerdem wurden in elf Proben Resistenzen gegen das wichtige Reserve-Antibiotikum Colistin nachgewiesen. Colistin ist einer der letzten Wirkstoffe gegen bestimmte Infektionskrankheiten beim Menschen.

Quelle: <https://www.greenpeace.de/themen/landwirtschaft/gefaehrliche-keime-der-quelle>

EU-Agrarverhandlungen

Die Pläne der Bundesregierung zur nationalen Umsetzung der zukünftigen EU-Agrarpolitik sind nicht mit den Zielen des Europäischen Green Deals vereinbar. Weiterhin soll vorrangig die intensive Bewirtschaftung belohnt werden – fast ohne Vorgaben.

Damit droht Deutschland die nächste Klage vor den Europäischen Gerichtshof, weil es seine Naturschutzpflichten nicht erfüllt. Wer EU-Subventionen erhalten will, muss sogenannte nicht-produktive Flächen zur Verfügung stellen. Laut Green Deal müsste ein Zehntel aller Agrarfläche als Rückzugsort für Insekten und Vögel reserviert sein – etwa Hecken, Brachen, Pufferstreifen und Blühflächen. Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner plant bislang lediglich drei Prozent.

Für freiwillige Maßnahmen soll ein bestimmter Anteil der Direktzahlungen für sogenannte „Eco-Schemes“ reserviert werden. Laut NABU-Studie sind für die Biodiversität alleine hierfür mindestens 1,3 bis 1,5 Milliarden Euro pro Jahr notwendig. Das Landwirtschaftsministerium plant bislang nur 900 Millionen Euro pro Jahr (20 Prozent der Direktzahlungen). Diese Summe beinhaltet sogar noch Maßnahmen, die der Biodiversität nur indirekt oder gar nicht helfen. Für die Eco-Schemes fordert das Europäische Parlament 30%. Der NABU schlägt langfristig eine Erhöhung auf 50 Prozent vor. Freiwillige Agrarumweltmaßnahmen in der sogenannten Zweiten Säule wirken besonders gezielt für den Naturschutz. Mitgliedstaaten können hierfür einen Teil der Gelder aus der Ersten Säule umschichten. Das Bundeslandwirtschaftsministerium plant jedoch lediglich einen Anteil von acht Prozent (derzeit sechs Prozent) umzuschichten.

Die Finanzierungslücke gerade für das EU-rechtlich verpflichtende Natura-2000-Schutzgebietsnetz kann dadurch nicht geschlossen werden. Alleine hierfür wäre eine Umschichtung von rund 800 Millionen Euro (rund 18,5 Prozent) jährlich notwendig. Der NABU fordert zu Beginn der Förderperiode eine Umschichtung von 20 Prozent, was bis 2027 auf 25 Prozent steigen muß.

Quelle: https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/landwirtschaft/agrarreform/210316_nabu_forderungen_nsp.pdf

<https://www.nabu.de/news/2021/03/29609.html> 16.3.21

Nach der „Farm to Fork“-Strategie der EU-Kommission soll der Anteil des Ökolandbaus in der EU bis 2030 auf 25 Prozent erhöht werden. Das Parlament fordert das. Die Mitgliedstaaten, auch Deutschland, lehnen das strikt ab. Hierzulande werden erst rund 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche nach Öko-Kriterien bewirtschaftet. Gemessen an der Zahl der Betriebe beträgt der Anteil 12,9 Prozent.

Quelle: FAZ, 3.4.21

Um dem Europäischen Parlament zumindest auf halben Weg entgegen zu kommen, hatte die portugiesische Ratspräsidentschaft in den vergangenen Wochen einen Kompromissvorschlag entworfen.

Das Budget für die Eco-Schemes soll, anstatt der ursprünglich vom Rat geforderten 20%, im Jahr 2023 auf 22% und bis 2025 auf 25% ansteigen. Beibehalten werden soll die Versuchsphase in 2023 und 2024, während welcher die Mitgliedstaaten ungenutzte Gelder aus dem Eco-Schemes-Budget für die Direktzahlungen verwenden können.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sollte statt zu 100% nur noch zu 60% auf das Umweltbudget der 2.Säule anrechenbar sein. Das Parlament fordert hier 40%. Fachlich sinnvoll wäre der Vorschlag der EU Kommission, der 0% vorsah.

Beim GLÖZ-Standard zum Schutz von Gewässern soll, entsprechend der bereits im Dezember erzielten Einigung mit dem Parlament, weiter eine Mindestbreite für Randstreifen von 3 Metern stehen. Es soll jedoch Ausnahmen geben. Der GLÖZ-Standard zur Fruchtfolge soll genauer festgelegt werden.

Beim wichtigen GLÖZ9 schlägt Portugal leichte Verbesserungen gegenüber der Ratsposition vom Oktober vor. Die Mitgliedstaaten haben demnach die Wahl haben zwischen verpflichtenden 4% der Ackerflächen für nicht-produktive Elemente (anstatt 3%) oder 5% mit ähnlichen Regeln wie bisher unter dem Greening, jedoch davon min. 3%-Punkte nicht-produktiv. Das ist immer noch weit entfernt von den 10% aller landwirtschaftlichen Flächen, die laut Wissenschaft notwendig wären.

Die Agrarminister unterstützen ein höheres Budget für die Eco-Schemes, allen voran durch die Niederlande, aber auch von Deutschland. Nicht weniger laut war aber das Lager der Kritiker, allen voran Frankreich, welches nicht über die bisherige Position des Rats hinausgehen wollte. Stärkeren Widerstand gab es bei der Frage nach einem höheren Mindestprozentsatz in GLÖZ9. Nur etwa die Hälfte der Staaten wie z.B. die Niederlande, Belgien, Irland oder die Slowakei unterstützten diesen Vorschlag. Deutschland, unter Führung des BMEL, schwieg in der Debatte dazu.

Quelle: <https://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/nabu-gap-ticker-eu-agrarrat-europa-der-zwei-geschwindigkeiten/> 27.4.21

Im Bundestag findet am 21.5.21 die erste Lesung der Gesetze zur nationalen Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) statt. Mit effektiven Klima-Maßnahmen lassen sich die CO₂-Emissionen pro Jahr um 12,5 Millionen Tonnen senken (<https://bit.ly/2RvGuQE>). Das Öko-Institut schlägt gezielte Maßnahmen vor, mit denen die Agrarförderung die Betriebe in Deutschland deutlich klimafreundlicher und zukunftsfähig machen kann. Als wichtigste Schritte müssten hierzu Ackerflächen auf Mooren in extensives Grünland umgewandelt werden. Die klimaschädliche Stickstoffdüngung müsste im Rahmen der Öko-Regelungen freiwillig reduziert werden. Zudem müssten Rinderbestände insbesondere auf Moorböden abgebaut werden.

Quelle: <https://www.sonnenseite.com/de/politik/greenpeace-studie-geplanter-einsatz-der-eu-gelder-wird-klimaziele-in-der-landwirtschaft-verfehlen/> 21.5.21

Warum Pflanzen nicht mehr so viel Kohlenstoffdioxid aufnehmen

Photosynthese und Pflanzenwachstum werden stimuliert, wenn in der Luft mehr CO₂ verfügbar ist. Eine Studie stellte nun fest, dass dieser aus Satellitenbeobachtungen abgeleitete CO₂-Düngeeffekt seit den 1980er-Jahren weltweit in den letzten vier Jahrzehnten um etwa 30 Prozent abgenommen hat.

Pflanzen brauchen ein ausgewogenes Verhältnis von CO₂, Wasser und anderen wichtigen Nährstoffen, um zu wachsen. Wenn die Verfügbarkeit von Wasser und Nährstoffen nicht

parallel zum Anstieg der atmosphärischen CO₂-Konzentrationen zunimmt, können Pflanzen die erhöhte Verfügbarkeit dieses Gases nicht nutzen.

Quelle: Universität Augsburg, <https://www.sonnenseite.com/de/wissenschaft/warum-pflanzen-nicht-mehr-so-viel-kohlenstoffdioxid-aufnehmen/> 10.4.21

Staatstrojaner für Geheimdienste

Die Große Koalition hat jetzt ein Gesetz beschlossen, daß allen 19 Geheimdiensten erlaubt, Smartphones und Rechner mit Staatstrojanern zu hacken. Sachverständige kritisieren das Gesetz als verfassungswidrig.

Der kleine Staatstrojaner „Quellen-Telekommunikationsüberwachung“, mit dem die Behörden ein IT-Gerät hacken und danach laufende Kommunikation ausleiten, steht seit 2017 in der Strafprozessordnung. Dagegen läuft eine Verfassungsbeschwerde von der Gesellschaft für Freiheitsrechte. Der Jurist Dr. Benjamin Rusteberg von der Georg-August-Universität Göttingen betont, daß diese Regelung „in der Fachwelt ganz einhellig als verfassungswidrig angesehen wird“.

Prof. Dr. Ralf Poscher, Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, erläutert, daß eine Quellen-TKÜ neben dem Fernmeldegeheimnis auch in das IT-Grundrecht eingreift. Das sei eine „recht eindeutige Verletzung der Rechtsprechung“. Der frühere Bundesverwaltungsrichter Prof. Dr. Kurt Graulich stimmt ihm zu, die Quellen-TKÜ ist eine „hochinvasive Maßnahme“ und „ein Quantensprung an Rechtseingriff“.

Der große Staatstrojaner „Online-Durchsuchung“ darf alle gespeicherten und anfallenden Daten eines infizierten Systems ausleiten. Der kleine Staatstrojaner „Quellen-TKÜ“ muss sich laut Bundesverfassungsgericht auf „laufende Kommunikation“ beschränken.

Prof. Dr. Matthias Bäcker von der Mainzer Johannes-Gutenberg-Universität stellt klar: „Hier geht es um vergangene Kommunikation. Das ist keine Quellen-TKÜ, sondern eine beschränkte Online-Durchsuchung. Die Ermächtigung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht.“ Graulich stimmt zu: „Im Grunde ist das eine Online-Durchsuchung kombiniert mit einer Festplatten-Durchsuchung. Wir haben es hier mit abgeschlossenen Sachverhalten zu tun, die Kommunikation läuft nicht mehr, die auf der Festplatte gespeicherten Informationen dürfen ausgeleitet werden. Das ist ein äußerst schwerer Eingriff.“ Für Rusteberg ist die Quellen-TKÜ-plus „offensichtlich verfassungswidrig“.

Das Gesetz verpflichtet Anbieter von Internet-Diensten, die Installation von Trojanern durch Umleiten von Kommunikation zu unterstützen. Eine Reihe von Internet-Firmen, darunter Google und Facebook, protestieren gegen diese Mitwirkungspflicht.

Vor zwei Jahren hat netzpolitik.org den ersten Entwurf des Gesetzes veröffentlicht. Damals war die SPD gegen Staatstrojaner für den Verfassungsschutz. Die Parteivorsitzende Saskia Esken war auch erst dagegen, dann forderte sie eine Beschränkung auf das Bundesamt für Verfassungsschutz, um „Hinweise ausländischer Dienste auf staatsgefährdende schwerste Straftaten“ zu verifizieren. Nichts davon steht im Gesetz. Einen Vorteil sieht Bäcker mit dem aktuellen Gesetz. Wenn die Geheimdienste den Staatstrojaner bekommen, bietet das „die Möglichkeit, das Artikel 10-Gesetz mit einer Verfassungsbeschwerde anzugreifen und zu gucken, ob das dem aktuellen Stand der Verfassungsrechtsprechung entspricht, was ich verneinen würde“. Ein solches Urteil wäre „aus der bürgerrechtlichen Perspektive durchaus ein erfreuliches Ergebnis“.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte hat bereits angekündigt: „Tritt die Regelung in Kraft, werden wir dagegen klagen.“

Quelle: <https://netzpolitik.org/2021/staatstrojaner-fuer-geheimdienste-dieses-gesetz-sollte-nicht-kommen/> 19.5.21

Grüne sind für Staatstrojaner zur Strafverfolgung

Die Grünen wollen es der Polizei ermöglichen, "technische Geräte anhand einer rechtsstaatlich ausgestalteten Quellen-TKÜ zielgerichtet zu infiltrieren".

Die gezielte Quellen-TKÜ sehen sie nun als das mildere Mittel gegenüber einer "pauschalen, anlasslosen Vorratsdatenspeicherung und genereller Backdoors für Sicherheitsbehörden" an. Diese lehnt die Partei ab wie Staatstrojaner für Geheimdienste.

Quelle: <https://www.heise.de/news/Wahlprogramm-Gruene-sind-fuer-Staatstrojaner-zur-Strafverfolgung-5993700.html> 19.3.21

Ausmaß der Überwachung

Das Max-Planck-Institut hat eine Übersicht bestehender Überwachungsgesetze erstellt. Mindestens 15 Kategorien anlasslos gespeicherter Massendaten gibt es aktuell in Deutschland – zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht. Sie bietet die erste Übersicht bestehender Sicherheitsgesetze. Damit leistet die Studie die Vorarbeit für eine Überwachungsgesamtrechnung.

Bei Telekommunikationsinhaltsdaten zum Beispiel handelt es sich um eine Maßnahme zur anlasslosen Massenüberwachung, bei der Daten von Bürgern erfasst werden. In der Tabelle wird deutlich, dass diese Maßnahme von vier unterschiedlichen Behördentypen durchgeführt werden kann: der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt, der Polizeibehörden der einzelnen Bundesländer und den Geheimdiensten. Sie alle können also auf Grundlage von mehr als vier unterschiedlichen Gesetzen anlasslos Massenüberwachung betreiben. Abfragende Stellen gibt es hier keine, da die Daten staatlich generiert werden und die jeweilige Behörde direkt auf diese Sammlung zugreift.

Von Kontoabfragen über Wohnraumüberwachung bis hin zu Vorratsdatenspeicherung, dies sind nur einige der Überwachungsmaßnahmen, die verschiedene Instanzen in Deutschland gegen natürliche oder juristische Personen durchführen können.

Überwachungsmaßnahmen können von vier unterschiedlichen Behörden durchgeführt werden können, nämlich der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt, den Landespolizeibehörden und den Geheimdiensten. Diese können ohne Grund eine Massenüberwachung vornehmen. Zusätzlich haben acht weitere Behörden Zugriff auf die Überwachungsdaten. Die Grundlage dafür ist in verschiedenen Gesetzen verankert. So erhebt die Bundespolizei Daten gemäß § 100a StPO, das Bundeskriminalamt gemäß § 51 Abs. 2 BKAG und die Landespolizeibehörden gemäß § 23b Abs. 2 PolG BW, § 20c Abs. 2 PolG NRW Art. 42 Abs. 2 BayPAG.

Quelle: <https://netzpolitik.org/2021/studie-das-ausmass-der-ueberwachung-ist-belegt/> 7.3.21

https://www.freiheit.org/sites/default/files/2021-03/uberblickstabelle-uberwachungsszenarien_dez2020.pdf

https://www.freiheit.org/sites/default/files/2021-03/uberwachungsbarometer_sachstandsbericht_rev_feb2021_final.pdf

Reifenabrieb

Der Großteil des Reifenabriebs verbleibt im Boden, ca. 12 bis 20 Prozent können in Oberflächengewässer gelangen.

Fahrzeugreifen bestehen etwa zur Hälfte aus vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Gummi und enthalten darüber hinaus eine Vielzahl von Füllmitteln und anderen chemischen Zusatzstoffen. Der Abrieb von Autoreifen ist damit eine der größten Mikroplastikquellen – deutlich vor Faserabrieb, der beim Waschen von Kleidung aus Kunstfasern entsteht. Reifenabrieb bildet sich an den Laufflächen von Fahrzeugreifen, vor

allem bei Beschleunigungs- und Bremsvorgängen. Dabei entstehen Partikel, die aus einer Mischung von Gummi und Straßenabrieb bestehen.

Ein kleiner Anteil des Reifenabriebs gelangt von der Straße in die Luft (5 bis 10 Prozent), wo er zur Feinstaubbelastung beiträgt. Der weit größere Anteil von rund 90 Prozent des Reifenabriebs gelangt jährlich 60.000 bis 70.000 Tonnen Reifenabrieb in den Boden und 8.700 bis 20.000 Tonnen in Oberflächengewässer. Die Forschungsarbeiten zeigen, dass es maßgeblich darauf ankommt, wo der Reifenabrieb entsteht: Auf Straßen in Ortschaften und Städten spült Regen den Reifenabrieb über kurz oder lang in die Kanalisation.

Handelt es sich um ein sogenanntes Mischwassersystem mit Kläranlage, werden dann mehr als 95 Prozent des Reifenabriebs zurückgehalten. An Straßen außerorts findet die Versickerung der Straßenabflüsse in der Regel über Bankett und Böschung statt. Der größte Teil des Reifenabriebs wird so in den straßennahen Boden eingetragen und von der oberen bewachsenen Bodenzone zurückgehalten. Ca. 12 bis 20 Prozent des Reifenabriebs können in Oberflächengewässern landen. Dort wird ein Teil der Partikel abgebaut beziehungsweise lagert sich im Sediment ab. Etwa 2 Prozent der ursprünglich freigesetzten Reifenabriebmenge wird in das Meer transportiert

Quelle: Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) und die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) 8.4.21

EU-Klimaschutzgesetz

Nach harten Verhandlungen zwischen den EU-Staaten und dem Parlament steht fest, daß die EU bis 2030 ihren CO₂-Ausstoß um 55 Prozent (ggü. 1990) senken will. Bisher galt ein Ziel von minus 40 Prozent. Im Klimagesetz wird das festgeschrieben werden. Eigentlich wollte das EU-Parlament viel mehr: eine Senkung der Klimagase um 60 Prozent sowie eine schärfere Berechnungsmethode.

Hauptstreitpunkt war neben dem Prozentwert vor allem die Frage, ob und inwieweit die Mengen Kohlendioxid eingerechnet werden sollen, die Wälder, Pflanzen und Böden speichern. Abgeordnete bemängeln, dass eine Einbeziehung dieser sogenannten Senken das Einsparziel abschwächt. Statt bei 55 Prozent lägen die tatsächlichen Einsparungen nur bei 52,8 Prozent. Die Anrechnung der Senken soll auf 225 Millionen Tonnen Kohlendioxid begrenzt werden. Der Umweltausschuss des Europaparlaments hat für das erschreckend schwache Europäische Klimagesetz gestimmt. Das EU-Parlament konnte sich in den zentralen Punkten nicht durchsetzen. Am Ende sprachen sich 442 Abgeordnete für das Gesetz aus, 203 stimmten dagegen.

Das Parlament konnte die Gründung eines Klimarats mit 15 Experten durchsetzen, der die Umsetzung der Ziele begleiten soll. Zudem wird ein Treibhausgas-Budget für die nächsten Jahrzehnte ermittelt, aus dem sich ein Etappenziel für 2040 ableiten lässt.

Die Europäische Kommission sagte außerdem zu, im Jahr 2024 einen Bericht über die maximale Höhe der Treibhausgasemissionen zu veröffentlichen, die die EU im Zeitraum 2030-2050 ausstoßen darf („EU-Klimabudget“). Das Europäische Klimagesetz ist zentraler Bestandteil des Grünen Deal und die Grundlage für die weitere Klimagesetzgebung wie das Gesetzespaket Fit-für-2030, u.a. mit Gesetzesvorschlägen zu Energieeffizienz, Emissionshandel und Energiebesteuerung, das die Europäische Kommission voraussichtlich am 14. Juli vorstellen wird.

Quelle: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-klimaziele-2030-gesetz-101.html>
21.4.21

<https://sven-giegold.de/eu-klimagesetz-tricks-und-bremsen/> 11.5.21

FAZ, 25.6.21

Großes Potenzial für eine ökologische Steuerreform in Deutschland

Externe Kosten von Umwelt- und Gesundheitsschäden summieren sich auf 455 Mrd. bis zu 671 Mrd. Euro und gehen nicht in die Preisbildung mit ein. Derzeit decken die Einnahmen aus den bisherigen Lenkungssteuern und -abgaben – CO₂-Bepreisung, Lkw-Maut, Energiesteuern und sonstige Verbrauchssteuern – im Jahr 2019 mit 107 Milliarden Euro nur einen Bruchteil der tatsächlichen Schäden.

Als Differenz zwischen der bisherigen und einer vollständigen systematischen Besteuerung der Externalitäten ergibt sich ein zusätzliches Potenzial von jährlich 348 bis 564 Milliarden Euro, das sind 44 bis 71 Prozent der derzeitigen gesamten Steuereinnahmen. Am Beispiel der Energiewende empfiehlt das Autorenteam, vorrangig CO₂-Preise anzuheben, Umwelteinflüssen durch die Landwirtschaft Rechnung zu tragen und Straßenverkehr verstärkt über Mautsysteme zu regulieren. Zudem gelte es, über das Senken der hohen deutschen Strompreise den Umstieg auf Elektroautos oder Wärmepumpen zu erleichtern. In einer umfassenden Reform könnten andere Steuern stark gesenkt werden. Auch über direkte Rückerstattungen oder gezielte Transfers gebe es viel Spielraum für eine sozial gerechte Ausgestaltung.

Quelle: Berliner Klimaforschungsinstituts MCC,

<https://www.sonnenseite.com/de/wirtschaft/grosses-potenzial-fuer-eine-oekologische-steuerreform-in-deutschland/> 4.6.21

Industrie erhält Entlastung für CO₂-Preis

Seit Anfang des Jahres greift in Deutschland die CO₂-Abgabe, die etwa Sprit und Heizöl um 8 Cent je Liter verteuert. Die Abgabe soll jährlich steigen. Bis 2024 will der Staat aus dem CO₂-Preis rund 40 Milliarden Euro einnehmen. Wenn ein Unternehmen durch die Klimaschutzabgabe Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Konkurrenten hat, die keine solche Abgabe zahlen müssen, kann es einen Ausgleich beantragen. Dafür sollen für 2021 insgesamt gut 270 Millionen Euro und für 2022 rund 330 Millionen Euro ausgegeben werden.

Die sogenannte Carbon-Leakage-Verordnung soll vor allem mittelgroßen Betrieben aus energieintensiven Wirtschaftszweigen wie der Stahl-, Chemie-, Papier- oder Zementbranche zugutekommen, die noch stark auf Gas oder Öl angewiesen sind. Ökologisch muß man das jedoch als teilweise Rücknahme des Emissionshandels werten. Genau dieser Strukturwandel soll ja gerade mit dem Emissionshandel angestrebt werden.

Quelle: FAZ, 1.4.21

EU-CO₂-Grenzabgabe

Die Mehrheit im EU-Parlament und die EU-Kommission sind sich einig: Importe aus Ländern, die es mit dem Klimaschutz weniger genau nehmen als die EU, sollen mit einer Abgabe belegt werden.

Der Leiter der Deutschen Emissionshandelsstelle plädierte dafür, den Druck auf die Industrie zu erhöhen. Es sollten bald weniger CO₂-Zertifikate ausgegeben werden. Zudem stünden öffentliche Hilfen zur Umrüstung bereit. Landgrebe verwies auf den europäischen Innovationsfonds, der annähernd 20 Milliarden Euro zur Verfügung stellen werde für entsprechende Investitionen.

Quelle: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/eu-klima-grenzwerte-101.html> 9.3.21

EU-CO2-Grenzabgabe

Bis 2030 will die EU den Ausstoß um 55 Prozent verglichen mit 1990 senken, bis 2050 soll der „Kontinent“ klimaneutral sein. Für die Industrie und Stromerzeuger bringt das höhere Kosten mit sich, da im EU Emissionshandel immer weniger CO₂-Ausstoßrechte zur Verfügung stehen, was den Preis weiter in die Höhe treibt. Damit die Industrie weiterhin im internationalen Wettbewerb mithalten kann, wurde die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs angekündigt. Produkte aus Ländern, die sich nicht so stark wie die EU beim Klimaschutz engagieren, sollten bei der Einfuhr in der EU mit einer Abgabe versehen werden, um zumindest innerhalb der EU faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Der in Brüssel als CBAM (englisch für CO₂-Grenzausgleichsmechanismus) abgekürzte Ansatz ist Teil des für Mitte Juli angekündigten Klimapakets der Kommission.

Nach einem bekanntgewordenen ersten Entwurf will die Kommission sich zunächst auf eine Reihe von Grundstoffen beschränken. Der Entwurf der Kommission bezieht bisher nur Stahl, Aluminium, Zement, Strom und Düngemittel ein. Gelten soll der Mechanismus für alle Drittstaaten außer Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein.

Die Höhe der Grenzabgabe soll sich an dem Preis orientieren, den europäische Unternehmen im Wochendurchschnitt für die Ersteigerung von EU-Emissionszertifikaten zahlen müssen. Unternehmen aus Drittstaaten können dabei CO₂-Kosten, die ihnen im Heimatland entstehen, geltend machen und müssen dann entsprechend weniger „CBAM-Rechte“ vorweisen.

Nun kommen auf die Importeure der betroffenen Produkte umfassende neue Berichtspflichten zu. Liefern sie keine ausreichenden Daten, will die Kommission die CO₂-Kosten schätzen.

Quelle: FAZ, 4.6.21

CO₂-Preis

Ein neuer Politikmix mit zwei CO₂-Preisen als Leitinstrument ist nötig, damit die Europäische Union die Klimaneutralität bis 2050 auch tatsächlich erreicht. Das schlagen Ökonomen vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung und der Brüsseler Think Tank Bruegel jetzt in einem Policy-Papier vor.

Weil es politisch schwierig ist, einen allumfassenden CO₂-Preis für sämtliche Wirtschaftssektoren rasch einzuführen, sollen zunächst zwei verschiedene Preissysteme parallel laufen. Langfristig sollen diese Elemente zu einem einzigen umfassenden und robusten CO₂-Preis verschmelzen.

Erstes Element ist die Einführung eines Emissions-Handelssystems speziell für die beiden Sektoren Transport und Wärme für Gebäude.

Ein zweites Element ist die Einführung eines Höchstpreises und eines Mindestpreises sowohl bei der neuen Bepreisung von Transport und Wärme als auch bei dem bestehenden Handelssystem für Emissionen aus Stromproduktion und Industrie. Dies soll den Unternehmen Planungssicherheit geben, damit sie in klimafreundliche Innovationen investieren können.

Michael Pahle vom PIK, ebenfalls Autor des Papiers: „Die Forschung zeigt: Weil die Kosten für die Dekarbonisierung in den Sektoren Transport und Wärme im Vergleich zu Strom und Industrie unterschiedlich sind, und es im Falle eines einzigen allumfassenden Preissystems dann zwischen diesen Sektoren politisch sehr herausfordernde Verschiebungen von Emissionen und Minderungsmaßnahmen geben könnte, sollte die EU zunächst differenzierte Preissysteme aufsetzen“.

Ein drittes Element sind zusätzliche technologiepolitische Maßnahmen, die als Preisverstärker wirken können, etwa Emissionsstandards im Verkehr- oder Gebäudesektor. Um neue emissionsmindernde Technologien zu entwickeln und zu

erproben, schlagen wir Förderinstrumente vor, die mit wachsendem Emissionspreis von selbst auslaufen. Derartige ‚carbon price amplifier‘ – also Preisverstärker – würden geringere negative Rückwirkungen auf den Emissionsmarkt als heutige Instrumente haben und könnten auch einfacher wettbewerblich und europäisch ausgestaltet werden, um unerwünschte Marktverzerrungen zu verringern.

Weitere flankierende Maßnahmen können zum Beispiel zur Sicherstellung der Sozialverträglichkeit von CO₂-Preisen aufgebaut werden – die dann die Voraussetzung für eine zukünftige Integration der beiden System schaffen.

Quelle: <https://www.mcc-berlin.net/news/meldungen/meldungen-detail/article/industrielaender-finanzieren-in-grossem-stil-neue-kohlekraftwerke-in-asien.html> 7.4.21
<https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/zwei-co2-preise-sind-erstmal-besser-als-einer-vorschlag-fuer-die-eu-klimapolitik>
<https://www.bruegel.org/wp-content/uploads/2021/03/PC-06-2021-090321.pdf>
<https://www.solarify.eu/2021/04/05/745-zwei-co2-preise-erstmal-besser-als-einer/>

Studie zur Reform des europäischen Emissionshandels

Der Emissionshandel ist 2005 mit schwerwiegenden Konstruktionsfehlern gestartet. Den europäischen Unternehmen wurden kostenlos Zertifikate zugeteilt und im Übermaß das Recht eingeräumt, sich Emissionsminderungsgutschriften aus dem Ausland mit oft dubioser Herkunft anzurechnen. Die Ausgabe kostenloser Zertifikate muß sofort gestoppt werden, sobald Grenzabgaben (ein Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) eingeführt wurde.

In einer Studie des Ökoinstituts im Auftrag des WWF wird nun gezeigt, wie der europäische Emissionshandel (ETS) reformiert werden muß, damit die beschlossenen Reduktionsziele erreicht werden können. Der CO₂-Preis wird nur steigen, wenn die Zertifikate knapper werden. Dazu müssen zunächst systematisch und fortlaufend die Zertifikats-Überschüsse beseitigt werden. Die Obergrenze der Zertifikate war aber seit 2009 höher als die tatsächlichen Emissionen, was zu einem immer höheren Überschuss von Zertifikaten auf dem Markt geführt hat.

Zum einen dürfen insgesamt nur noch weniger Zertifikate auf den Markt kommen. Dies ist mit einer Anpassung der Obergrenze der Zertifikate zu steuern (sogenannter „Cap“) über den linearen Reduktionsfaktor. Dieser gibt an, um wie viel Prozent sich die Menge an Zertifikaten Jahr für Jahr verringert, um sie an die tatsächlichen Emissionen anzupassen. Für das 70-Prozent-Ziel im ETS empfiehlt die Studie einen Reduktionsfaktor von 3,57 Prozent und ein Rebasing um 350 Millionen Zertifikate im Jahr 2023. „Rebasing“ nennt man die Anpassung der Emissionsminderungen auf das tatsächliche Emissionsniveau. Dadurch kann der Reduktionsfaktor sanfter ausfallen, was die politische Akzeptanz erhöht. Bisher wurde nur die Versteigerung neuer Zertifikate hinausgeschoben („Backloading“). Die zurückgehaltenen 900 Millionen Zertifikate sollten in zwei Schritten 2019 und 2020 wieder zurück auf den Markt kommen, sind dann aber direkt in der Marktstabilitätsreserve gelandet.

Die Marktstabilitätsreserve (MSR) wurde im Jahr 2019 eingeführt. In ihr werden überschüssige Zertifikate „geparkt“ und sollen ab 2023 teilweise gelöscht werden. Mitgliedsstaaten können auch nach Stilllegungen von Emittenten Zertifikate löschen lassen. Aber der Reserve fehlen die Zähne, weil sie den Überschuss zu langsam aufnimmt und sich die Zertifikate darin unendlich hoch stapeln. Die EU muss hier dringend aufräumen, sonst nützen auch ein höherer Cap und das Rebasing wenig. In die Marktstabilitätsreserve müssen mindestens 24 Prozent pro Jahr aufgenommen werden. Außerdem sollten Zertifikate, die länger als fünf Jahre in der Reserve liegen, automatisch gelöscht werden.

Zusätzlich ist die Einführung eines CO₂-Mindestpreises sinnvoll. Er würde als Sicherheitsnetz fungieren, um CO₂-Preisabstürze zu vermeiden, und für Planungs- und Investitionssicherheit sorgen.

Mit den Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate sollte ein sozial gerechter Übergang finanziert werden. Modernisierungsprojekte, die auf fossilen Brennstoffen basieren, sollten von Zuschüssen ausgeschlossen werden

Quelle: WWF, <https://www.sonnenseite.com/de/wirtschaft/wwf-veroeffentlicht-studie-zur-reform-des-europaeischen-emissionshandels/> 21.4.21

<https://www.wwf.de/themen-projekte/klima-energie/klimaschutz-und-energiewende-in-europa/eu-emissionshandel> 15.4.21

Falsche Entscheidungen der Verbraucher müssen durch steigende CO₂-Preise unattraktiver werden. Dann sinken auch die Emissionen. Das kann durch staatliche Grenzwerte und Verbote unterstützt werden. Die fossilen Kohlekraftwerke werden jetzt früher abgeschaltet wegen der steigenden CO₂-Preise im europäischen Emissionshandel. Das Kohleausstiegsgesetz der Bundesregierung ist teuer und verleitet nur zu lobbyismus-gesteuerter Abkassiererei.

mit CO₂-Preis die EEG-Umlage senken

Durch die Nutzung zusätzlicher Einnahmen aus einer CO₂-Preiserhöhung für die Senkung der EEG-Umlage können die Strompreise in Deutschland massiv gesenkt werden. Das zeigen aktuelle Berechnungen von Agora Energiewende. Die EEG-Umlage, die heute bei 6,5 Cent pro Kilowattstunde liegt, könnte damit mehr als halbiert werden und so wieder auf das Niveau von 2010 sinken.

Werden die dadurch entstehenden Mehreinnahmen in Höhe von 4,5 Milliarden Euro dann auch noch genutzt, um die EEG-Umlage zu senken, kommt ein weiteres wichtiges Signal auf dem Weg zur Klimaneutralität hinzu: Strom wird billiger. Eine solche Preissenkung würde Elektromobilität, Wärmepumpen und elektrische Produktionsprozesse wettbewerbsfähiger machen gegenüber fossilen Technologien und zugleich die Bürger entlasten.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz sieht bereits heute vor, Einnahmen aus dem CO₂-Preis für die Senkung der EEG-Umlage zu nutzen. So sollten die Mehreinnahmen aus dem Anstieg des CO₂-Preises von 20 auf 30 Euro im kommenden Jahr in Höhe von 3,6 Milliarden Euro bereits eine Reduzierung der EEG-Umlage um 1,4 auf 3,8 Cent je Kilowattstunde bewirken.

Quelle: Agora Energiewende, <https://www.sonnenseite.com/de/politik/co%e2%82%82-preis-rauf-eeq-umlage-runter/> 8.5.21

soziale Entlastung beim CO₂-Preis

Dem MCC zufolge wäre es sinnvoll, wenn die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung der Haushalte zunächst dazu genutzt würde, über die Erneuerbare-Energien-Umlage den Strompreis für alle zu senken. Das bringt ärmeren Haushalten viel. Dagegen hätte weder die Überwälzung eines Teils der zusätzlichen Heizkosten auf den Vermieter noch die Anhebung der Pendlerpauschale einen substanziiell entlastenden Effekt für ärmere Haushalte. In späteren Stufen sollte der CO₂-Preis den Bürgern möglichst vollständig erstattet werden, sagt MCC-Direktor Ottmar Edenhofer.

Das MCC-Arbeitspapier „CO₂-Bepreisung: Mehr Klimaschutz mit mehr Gerechtigkeit“
https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2021_MCC_Klimaschutz_mit_mehr_Gerechtigkeit.pdf

Berliner Klimaforschungsinstitut MCC

<https://www.mcc-berlin.net/news/meldungen/meldungen-detail/article/vier-populaere-irrtuemer-zum-thema-co2-bepreisung.html> 8.6.21

Lieferkettengesetz

Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde am 11.6.21 beschlossen und tritt 2023 in Kraft und gilt zunächst für Unternehmen ab 3.000 Mitarbeitern, ab 2024 dann für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern mit Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland. Das Gesetz verpflichtet diese Unternehmen, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte und bestimmter Umweltstandards nachzukommen.

Ziel ist die Reduzierung ausbeuterische Kinderarbeit und Zerstörung der Regenwälder. Freiwillig kommen viele Unternehmen ihrer Verantwortung in globalen Lieferketten nicht ausreichend nach.

Betroffene Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu beachten (§3). Dazu gehört, dass sie ein wirksames Risikomanagement (§4) einrichten und entweder systematisch für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer oder anlassbezogen für mittelbare Zulieferer, Risikoanalysen durchführen, um Risiken für Mensch und Umwelt zu erkennen und Verletzungen vorzubeugen, zu beenden oder zu minimieren.

Bei mittelbaren Zulieferern müssen Risikoanalysen durchgeführt werden, wenn die Unternehmen „substantiierte Kenntnis“ über eine mögliche menschenrechtliche Verletzung erlangen. Aber gerade am Beginn der Lieferketten, also im Bereich der mittelbaren Zulieferer, können Unternehmen nur durch eine systematische und vorausschauende Analyse möglicher Risiken diese auch vermeiden. Es fehlt eine zivilrechtliche Haftungsregel, wonach Unternehmen für Schäden haften, die sie durch Missachtung ihrer Sorgfaltspflichten verursacht haben. Aber dieses Instrument entstand eben aus dem Vorsorgeprinzip. Das Gesetz berücksichtigt Umweltaspekte nur marginal, eine eigenständige und umfangreiche umweltbezogene Sorgfaltspflicht fehlt.

Bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten ist ab einer Bußgeldhöhe von 175.000 Euro ein Ausschluss von öffentlichen Aufträgen vorgesehen.

Betroffene können verlangen, dass das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) tätig wird und darauf hinwirken, dass das Unternehmen diese Mängel beseitigt.

Betroffene können zukünftig auch NGOs und Gewerkschaften über die bereits bestehenden Klagewege dazu ermächtigen, ihre Rechte im eigenen Namen vor deutschen Gerichten einzuklagen.

Quelle: Germanwatch 6/2021

<https://germanwatch.org/de/20324> 11.6.21